



Datum: 06.09.2016 Nr.: 45

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium und Studienqualitätskommission:</u>	
Dritte Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)	1251
<u>Senat:</u>	
Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung); Berichtigung	1261
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u>	
Aufhebung der Sektionen des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)	1266
Ordnung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)	1267
<u>Abteilung Gebäudemanagement:</u>	
Änderung des Organigramms des infrastrukturellen Gebäudemanagements (GM 4)	1277

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.08.2016 und 30.08.2016 im Einvernehmen die Neufassung der Ordnung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung – Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des
Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung
Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use
(CBL)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung - Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)“ (im Folgenden: Zentrum) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Zentrum dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹An dem Zentrum sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: die Fakultät für Agrarwissenschaften, die Fakultät für Biologie und Psychologie und die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie. ²Federführend ist die Fakultät, in der die geschäftsführende Leitung Erstmitglied ist; über einen Amtswechsel sind die Trägerfakultäten unverzüglich zu informieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre,

Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Biodiversität und nachhaltige Landnutzung;

- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- c) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmitteln;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- e) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- f) Beantragung, Organisation, Koordination, und Unterstützung bei der Durchführung von interdisziplinären Projekten im Bereich der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung und ihrer Anwendungen;
- g) Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der Studiengänge, insbesondere der drei konsekutiven Studiengänge in „Biologische Diversität und Ökologie“, und durch Setzen neuer Impulse;
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere in den Fachgebieten:

- a) Biodiversität, Ökologie und Naturschutz,
 - b) Waldökosystemforschung,
 - c) Landwirtschaft und Umwelt sowie
 - d) Tropische und subtropische Agrar- und Forstwissenschaften,
- die insbesondere die folgenden disziplinären wissenschaftlichen Gebiete in Forschung und Lehre umfassen:
- Biologische Diversität, Ökologie, Evolution und Naturschutzbiologie;
 - Strukturen, Funktionen und Leistungen von Waldökosystemen und Waldlandschaften;
 - Strukturen, Funktionen und Leistungen nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionssysteme im Hinblick auf Umwelt und Gesellschaft;
 - nachhaltige Ressourcennutzung für Agrar- und Forstproduktion und Bioenergie in den Tropen und Subtropen zur Sicherung der Ernährung, Wasserversorgung und Gesundheit unter den Bedingungen des globalen klima- und sozio-ökonomischen Wandels.

(3) Die Fachgebiete nach Abs. 2 werden jeweils durch wenigstens eine Koordinatorin oder einen Koordinator betreut.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe

wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Biodiversität und nachhaltige Landnutzung und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a NHG sind; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können ausnahmsweise auch andere Beschäftigte, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a NHG sind, vorgeschlagen werden;

c) drei Mitglieder der Studierendengruppe, von denen je eines aus einer der drei Trägerfakultäten stammt und von deren Gruppenvertretern im zuständigen Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglied der jeweiligen Trägerfakultäten, in dieser wahlberechtigt und mit dem Zentrum durch erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- c) die in den Forschungsprojekten des Zentrums Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Zentrum betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet. ²Die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum

Zentrum. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums;
- b) zur Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der anwesenden Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, wobei sich darunter jeweils wenigstens ein Mitglied jeder der drei Trägerfakultät befinden muss und sich die Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 in der Zusammensetzung widerspiegeln sollen;
- b) jeweils ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums aus deren Reihen gewählt.

² Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder, das Mitglied der Studierendengruppe soll wenigstens einen Bachelorabschluss erworben haben. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Zentrum nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Zentrums während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(6) ¹Der Vorstand des Zentrums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), die dem Zentrum direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Stellen;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums;

- j) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung; diese müssen Mitglieder der Trägerfakultäten sein. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Unmittelbar Vorgesetzter der dem Zentrum von einer Trägerfakultät zugewiesenen Beschäftigten ist das Vorstandsmitglied dieser Trägerfakultät, im Übrigen die geschäftsführende Leitung; im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder einer Trägerfakultät bestimmt die Dekanin oder der Dekan, welches der beiden Mitglieder Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist. ⁶Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen

des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat sechs Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Beratung des Zentrums;
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums;
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zentrums durchzuführen ist, für die das Zentrum errichtet wurde.

(7) ¹Der Bericht nach Abs. 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das

Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel mindestens alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie die Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Kooperation mit Einrichtungen für den Erhalt der ökologischen Ressourcen und der Artenvielfalt sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem Zentrum durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Der Vorstand des Zentrums kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren. ⁴Im Falle des Beirats tritt dessen Vorsitzende oder Vorsitzender an die Stelle der geschäftsführenden Leitung.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung - Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 22/2011 S. 1594) außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte längstens bis einschließlich zum 30.09.2016 fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2016 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2018, im Falle des studentischen Mitglieds mit Ablauf des 31.03.2017. ⁴Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Beiratsmitglieder bleibt unberührt.